



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 83

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/69/503)]

69/124. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010, 66/103 vom 9. Dezember 2011, 67/98 vom 14. Dezember 2012 und 68/117 vom 16. Dezember 2013,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips¹,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs²;*

2. *beschließt, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer siebzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des*

¹ Siehe A/C.6/64/SR.12, 13 und 25 und A/C.6/64/SR.1-28/Corrigendum; A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28; A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29; A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25; A/C.6/68/SR.12-14 und 23 und A/C.6/69/SR.11, 12 und 28.

² A/69/174; siehe auch A/68/113, A/67/116, A/66/93 und Add.1 und A/65/181.



Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2015 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*68. Plenarsitzung
10. Dezember 2014*